Bericht

des Ausschusses für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird

[L-2012-119541/10-XXVIII, miterledigt Beilage 1220/2019]

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bewilligungspflicht für die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 5 Z 2) wurde durch die Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, LGBI. Nr. 54/2019, geändert. In diesem Zusammenhang wurde in den Erläuternden Bemerkungen im Ausschussbericht 1103/2019 BlgLT 28. GP, darauf hingewiesen, dass die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um maximal einen Meter außerhalb von Schutzwäldern weiterhin bewilligungsfrei sei. In der bis dahin geltenden Rechtslage ergab sich diese Bewilligungsfreistellung aus der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe, dass eine Verbreiterung von Forststraßen - so wie auch Neuanlagen und Umlegungen - nur dann bewilligungspflichtig waren, wenn dafür eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975 erforderlich ist. Da diese ausdrückliche Bezugnahme zum Forstrecht aber mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 entfallen ist, scheint es zur Vermeidung von Missverständnissen sinnvoll, eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Die konkrete Ausnahme ist trotz der ohnehin erfolgten Einschränkung der Bewilligungspflicht für Forststraßen auf bestimmte Bereiche gerechtfertigt, weil bei einer Verbreiterung bis zu dem festgelegten Ausmaß nur geringfügig in den Waldboden und den Bewuchs eingegriffen wird.

Anlässlich dieser Klarstellung soll auch ein Zitatfehler bereinigt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle/dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf (vgl. auch die Anmerkungen unter "Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs").

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird, beschließen.

Linz, am 27. November 2019

Ing. Herwig MahrObmann

Alois Baldinger Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBI. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 54/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Z 2 wird das Zitat "(§ 3 Z 4a)" durch das Zitat "(§ 3 Z 4b)" ersetzt und nach dem Strichpunkt folgende Wortfolge angefügt:

"außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.